Münster i/W. 1934. 1937 Med D

Aus dem Institut für gerichtliche und soziale Medizin
der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster i. Westf.
(Direktor: Professor Dr. H. Többen).

Körperverletzungen und ihre Motive.

§§ 223–224 St.G.B.

❖

INAUGURAL-DISSERTATION

zur Erlangung der Doktorwürde
der Hohen Medizinischen Fakultät der Westfälischen
Wilhelms-Universität zu Münster (Westf.)

vorgelegt von

Heinz Elfring
aus Münster i. W.

1933

Gedruckt in der Dissertationsdruckerei Robert Kleinert, Quakenbrück.

Referent: Prof. Dr. Toebben.
Dekan: Prof. Dr. A. von Szily.

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Gedruckt mit Genehmigung der Medizinischen Fakultät
der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster (Westf.)

Uebersicht.

Einleitung 5

Geschichtliche Bemerkungen 5

Der Begriff der Körperverletzung, insbesondere der schweren Körperverletzung (§ 224 St.G.B.) . . . 7

Kriminalpsychologie der Körperverletzungen 14

Die Motive der strafbaren Handlungen 15

Störungen im Gemütsleben . . . . . .

Affekthandlungen 15

Störungen im Triebleben 21

Geistesstörungen 22

Hypnotismus und Suggestion 29

Hexen- und Aberglaube 30

Zusammenfassung 33

Statistische Uebersicht 35

Fußnotensammlung 37

Literaturangaben 39

Einleitung.

Seit uralten Zeiten gilt in der belebten und unbelebten Natur, im Tier- und Pflanzenreich, das Wort: Gewalt geht vor Recht! Der Trieb zum Leben, der Selbsterhaltungstrieb zwang das einzelne Individuum, sich seiner Kraft entsprechend durchzusetzen. Auch der Mensch der Urzeit ist von diesem alles umspannenden Naturgesetz nicht ausgenommen; auch er zwang die schwächeren Geschöpfe in seine Macht. Nicht aber machte die Kraft des Stärkeren Halt vor der Person des Nächsten, und so kamen im Laufe der Zeit sowohl der einzelne Mensch, als auch die Gemeinschaft der Menschen in ein gegenseitiges Abhängigkeitsverhältnis. Sobald sich aber die Menschen zu einer Gemeinschaft zusammenfanden, galt es, der Herrschsucht und Habgier des Einzelnen Schranken zu setzen und Achtung zu haben vor dem Leben und der Daseinsberechtigung des Mitmenschen. So finden wir denn auch schon in den frühesten Zeiten die Achtung vor dem Nächsten im Gesetz und Recht der Völker verankert; nicht nur schwere Verbrechen wie Mord und Totschlag, sondern auch leichtere Vergehen, wie Beleidigung, Mißhandlung und Körperverletzung leichterer und schwererer Art finden ihre Sühne.

Geschichtliche Bemerkungen.

Die Graeca Hallensis[1]) hat uns Kunde gebracht von dem um 250 v. Chr. herrschenden griechischen Recht in Aegypten; der Papyrus Hallensis Nr. 1 enthält eine Reihe Akten, Auszüge aus alexandrinischen Gesetzen, königlichen Verordnungen und Gemeindebeschlüssen. U. a. sind auch die Gesetzesbestimmungen wegen tätlicher Beleidigung, Körperverletzung und anderen Gewalttätigkeiten nebst ihrem Strafmaß genau umschrieben. So heißt es dort:

Σιδήρου ἐπαντάσεως

Ἐὰν ὁ ἐλεύθερος τῶι ἐλευθερώι ἐπανατείνηται σίδηρον ἢ χαλκὸν ἢ λίθον ἢ ξύλον ἑκατὸν δραχμὰς ἀποτεισάτω.

Wenn ein Freier einen Freien bedroht mit Eisen oder Kupfer oder einem Stein oder einem Stück Holz, so soll er hundert Drachmen zahlen, wenn er im Rechtsstreit unterliegt.

Ferner finden sich dort Bestimmungen über Strafverschärfungen im Rauschzustande:

Μεθύοντες ἀδικῶν

"Οταν τις τῶν εἰς τὸ σῶμα ἀδικημάτων μεθυῶν ἢ νύκτωρ ἢ ἐν ἱερῶι ἢ ἐν ἀγορᾶι ἀδικήσηι διπλασίαν τὴν ζημίαν ἀποτεισάτω τῆς γεγραμένης.

„Wer eine tätliche Beleidigung in der Trunkenheit oder bei Nacht oder in einem Heiligtume oder auf dem Markte begeht, soll den doppelten Betrag der festgesetzten Strafe bezahlen."

Πληγῆς ἐλευθέροις.

'Εὰν πατάξηι ὁ ἐλευθέρος ἢ ἡ ἐλευθέρα τὸν ἐλεύθερον ἢ τὴν ἐλευθέραν ἄρχων χειρῶν ἀδίκων, ἑκατὸν δραχμὰς ἀποτεισάτω ἀτιμήτους, ἐὰν δίκη νικηθῆι.

Schläge unter Freien.

Wenn ein Freier oder eine Freie einen Freien oder eine Freie schlägt, in dem sie zuerst zu ungerechtfertigter Tätlichkeit greifen, sollen sie, wenn sie im Rechtsstreit unterliegen, 100 Drachmen zahlen.

Unterschieden werden weiterhin Körperverletzung der freien Bürger untereinander, der Sklaven den Freien gegenüber u. a. m.

Auch das römische Recht verbindet den Begriff der Körperverletzung mit dem der Mißachtung der Persönlichkeit. Die Körperverletzung geht hier in den Begriff der injuria über. Diese wird definiert[2]) „als ein jedes wissentlich verübtes Unrecht, welches nach der Gesinnung des Handelnden wesentlich gegen die Person des anderen gerichtet ist und aus der Nichtachtung seiner Persönlichkeit hervorgeht". Die „injuria" war dem Römer eine Ehrverletzung, eine Schändung des freien Bürgerrechts und nichts anderes als ein der Person zugefügtes Unrecht[3]).

In den deutschen Volksrechten finden wir eine genaue Aufzeichnung und Aufzählung der einzelnen Delikte[4]), und zwar a) die sogenannten „dürren oder trockenen Schläge", das sind leichte Verletzungen, die ohne Waffen verübt sind. b) Die Wunden; Hauptmerkmal ist Blutverlust und Zufügung in Waffen. c) Verstümmelungen und Lähmungen eines Gliedes. Als Sühne bzw. Strafe galt die Blutrache[5]), die nach Tacitus Germania Kap. 21 Recht und Pflicht der gesamten Sippe war; sie wurde

abgelöst durch die Zahlung einer Sühnesumme, des sogen. Wergeldes. Der Empfang bzw. die Zahlung eines Wergeldes hat sich lange Zeit hindurch erhalten, in einzelnen Landesrechten bis ins 16. Jahrhundert. Die Volksrechte setzten auf alle blutigen Verletzungen als Strafe: „Handverlust" fest, während unblutige Verletzungen mit Geld zu sühnen waren. In den einzelnen Landesrechten finden wir eine verschiedenartige Auffassung der einzelnen Delikte, so auch der Körperverletzung. Das Friesische Recht z. B. erklärt alle Körperverletzungen für sühnbar mit Geld. Im Schwäbischen Recht wird besonders auf den Gebrauch von Waffen hingewiesen, Lähmungen und Verstümmelungen werden besonders hervorgehoben.

Dem Mittelalter war das Delikt der Körperverletzung entsprechend dem Römischen Recht fremd. Etwa um die Mitte des 18. Jahrhunderts kam der Begriff der „violatio corporis", der alle Störungen der Gesundheit umfaßte, auf. Während noch im Allgemeinen Landrecht Beleidigungen und Körperverletzungen miteinander verknüpft waren, wurden beide Begriffe im Oesterr. St.G.B. von 1803 und im Bayerischen St.G.B. von 1813 getrennt behandelt[6]). Das Allgemeine Preußische Landrecht kennt den Begriff der „körperlichen Verletzungen" und behandelt ihn getrennt von den „Beleidigungen der Ehre"; auch die fahrlässige Körperverletzung wurde bestraft. Nach der Schwere der Folgeerscheinungen unterschied das Preußische St.G.B. von 1851 leichte und schwere Körperverletzungen; 1856 fügte man den Begriff der erheblichen Körperverletzung hinzu. Der die Körperverletzung behandelnde § 187 des Preußischen St.G.B. lautet: „Wer vorsätzlich einen anderen stößt oder schlägt oder demselben eine andere Mißhandlung oder Verletzung des Körpers zufügt, ... wird bestraft".

Eine andere Fassung finden wir im Gesetzbuch des Norddeutschen Bundes; hier ist die Unversehrtheit des Körpers, die Gesundheit des Einzelnen in den Vordergrund gerückt: „Wer vorsätzlich einen anderen körperlich mißhandelt oder an der Gesundheit beschädigt, wird wegen Körperverletzung.... bestraft!" Diesen Wortlaut hat auch der § 223 des Reichs-St.G.B.

Der Begriff der Körperverletzung, insbesondere der schweren Körperverletzung (§ 224 St.G.B.)

Das Gesetz unterscheidet die leichte Körperverletzung (§ 223), die gefährliche Körperverletzung (§ 223a), die bewerkstelligt wird durch ein Messer oder ein anderes gefährliches Werkzeug, oder eine das Leben gefährdende Behandlung, die schwere Körper-

verletzung (§ 224), die durch die Schwere des Erfolges (Verlust eines wichtigen Gliedes, des Sehvermögens, der Zeugungsfähigkeit, Verfall in Siechtum, Lähmung, Geisteskrankheit etc.) charakterisiert ist, und endlich die Körperverletzung mit Todeserfolg. Bei der leichten Körperverletzung fehlen diejenigen Wirkungen der Verletzung, wie sie in § 224 St.G.B. genannt werden. Während es also bei der leichten, schweren Körperverletzung und bei der Körperverletzung mit Todeserfolg auf den Erfolg ankommt, schaltet bei der gefährlichen Körperverletzung das Kriterium des Erfolges aus. Ferner unterscheidet das Gesetz vorsätzliche und fahrlässige Körperverletzungen; alle leichten und die fahrlässige Körperverletzung werden nur auf Antrag verfolgt, während sonst die Strafverfolgung von Amtswegen durch die Staatsanwaltschaft übernommen wird. Unter Körperverletzung im Sinne des St.G.B. versteht man eine Gruppe von Vergehen, die sich gegen den Körper oder die Gesundheit des Menschen richten. Für alle diese Vergehen betreffende Paragraphen (223, 223a und 224) fehlt im Strafgesetzbuch ein einheitlicher Oberbegriff; es handelt sich entweder um ein „körperliches Mißhandeln" oder um eine „Gesundheitsbeschädigung". In diese zwei Fälle gliedert das Gesetz den objektiven Tatbestand und läßt im § 224 die dadurch entstehenden üblen Folgen eine besondere Würdigung erfahren. „Mißhandlung" ist ein unangemessenes, schlimmes, übles Behandeln[7])[8]). Ob zum Begriff der Mißhandlung die Schmerzempfindung gehört, ist in der einschlägigen Literatur sehr bestritten. Auch eine psychische Einwirkung, etwa die Erregung von Schreck oder Ekel, fällt unter diesen Begriff, wenn sie das Zeichen der Mißhandlung, Störung des körperlichen Wohlbefindens, erfüllt. Zur Erläuterung diene folgender Fall[9]): Körperverletzung mittels Herbeiführung seelischer Aufregung insbesondere durch die Presse. Verfasser wendet sich gegen ein Urteil des O.L.G. Hamm, wonach ein Redakteur schuldig gesprochen wird, durch Zeitungsaufsätze eine Körperverletzung begangen zu haben. „Seine Artikel hätten den Kläger derartig erregt, daß sie die völlige Zerrüttung seiner Gesundheit zur Folge gehabt und so seine Pensionierung nötig gemacht hätten." Es wird dann im Folgenden bestritten, daß ein ursächlicher Zusammenhang zwischen den Zeitungsartikeln und der Gesundheitsschädigung besteht. Nach der Begründung des Urteils „fehlt es an jedem inneren Grunde, die Haftung für Zeitungsartikel, welche gesundheitliche Schädigungen hervorrufen, auszuschließen und sie anders zu behandeln, als eine unmittelbar körperliche Einwirkung oder plötzliche schreckenerregenden Zurufe". In den folgenden Ausführungen wird voll

und ganz anerkannt, daß wohl durch die Presse eine Körperverletzung begangen werden kann, dagegen bezweifelt, daß durch die Hervorrufung seelischer Aufregung und seelischen Aergers eine Körperverletzung entstehen kann.

Die Mißhandlung kann ferner übergehen in eine Beeinträchtigung der körperlichen Unversehrtheit, vielleicht unter Substanzverletzung, sie braucht es aber nicht. Ein Schlag oder ein Stoß mit der Hand wird keineswegs immer eine Gesundheitsbeschädigung mit sich führen, dagegen kann auch ohne eine körperliche Mißhandlung eine Gesundheitsbeschädigung zustande kommen, etwa durch eine syphilitische Ansteckung[10]).

Die „Gesundheitsbeschädigung" ist eine zweite Modalität der Körperverletzung, neben der körperlichen Mißhandlung. Eine Beschädigung an der Gesundheit liegt vor, „wenn der Körper in einen bis jetzt nicht vorhandenen Krankheitszustand versetzt, oder wenn ein bestehender Krankheitszustand gesteigert wird, gleichgültig, ob es sich um einen Krankheitszustand dauernder oder vorübergehender Natur handelt"[11]). Es wird also nicht die Beschädigung einer noch intakten Gesundheit gefordert, sondern es genügt jede Störung des Gesamtbefindens; ebenso ist eine Verschlimmerung einer bereits bestehenden Krankheit als Gesundheitsbeschädigung anzusehen; gleichgültig ist ferner die Dauer des pathologischen Zustandes; man muß daher auch Betäubungen durch vorübergehenden Alkoholrausch und Hypnose hierher zählen. Aus alledem ist zu ersehen, daß Körperverletzungen aus Handlungen verschiedenster Art und verschiedener Strafwürdigkeit zustande kommen. Um diesen Unterschieden gerecht zu werden, sind im St.G.B. Strafverschärfungen vorgesehen, und zwar im § 223a mit Rücksicht auf die Gefährlichkeit und im § 224 für den Fall des Eintritts bestimmter schlimmer Folgen.

Die vorsätzliche gefährliche Körperverletzung (223a) wird durch die Art und Weise der Begehung charakterisiert; „gefährlich" heißt sie deshalb, weil die körperliche Integrität des Angegriffenen durch die besonders geartete Begehungsart in erheblichem Maße gefährdet wird[12]). Dieses hat der Gesetzgeber dadurch zum Ausdruck gebracht, daß er den Gebrauch „einer Waffe, insbesondere eines Messers oder eines anderen gefährlichen Werkzeuges" zur Voraussetzung macht. Es würde jedoch zu weit führen, auf den Begriff des „gefährlichen Werkzeuges" und den Wortlaut des Gesetzestextes näher einzugehen. Trotzdem sollen die ärztlichen Eingriffe an dieser Stelle kurz erörtert werden.

Im heute geltenden Recht ist es eine sehr umstrittene Frage, ob eine Operation zu Heilzwecken eine Körperverletzung darstellt, dagegen herrscht Einstimmigkeit darüber, daß sie unter gewissen Umständen nicht strafbar sein k a n n. Die herrschende Lehre ist die, daß der ärztliche Eingriff an sich Körperverletzung sei, daß aber seine Rechtswidrigkeit durch Einwilligung und nur durch diese beseitigt werde. Wachenfeld[13]) sagt: daß es zwischen Operation und Körperverletzung weder nach der subjektiven noch nach der objektiven Seite eine Verschiedenheit gibt, daß das Motiv aber, aus dem der Eingriff in concreto vorgenommen wird, hier so wenig wie bei anderen Eingriffen in fremde Rechtsgüter der Handlung ihren Charakter nehmen kann. Man muß demnach für das geltende Recht eine Operation unter allen Umständen begrifflich als Körperverletzung ansehen. Dieser Ansicht wird aber auch widersprochen. So sagt Frank[14]): „Der bei einer ärztlich indizierten Operation nach den Regeln der ärztlichen Kunst vorgehende und heilende Arzt mißhandelt weder, noch schädigt er an der Gesundheit. Wer also mit dem Vorsatz der Heilung operiert, handelt ohne den Vorsatz der Körperverletzung." Dieses ergibt sich auch aus der Rechtsprechung des Reichsgerichts[36]). Ein Arzt, der sachgemäß, aber ohne Einwilligung eine Amputation vornimmt, setzt sich der Gefahr aus, ins Zuchthaus zu kommen, und zwar nicht einmal bloß, wenn ungünstige Folgen für die Gesundheit entstehen. Hierzu sei ein Urteil des Oberlandesgerichts Dresden, der sogen. „Dresdner Fall", erwähnt. „Eine ledige Frau konsultierte den Arzt Dr. J., welcher erklärte, es sei eine kleine Operation (Abrasio) notwendig, dieselbe sei nicht lebensgefährlich und die Heilung beanspruche nur wenige Tage. In der Narkose entdeckte der Arzt beiderseitige Tubenschwellungen mit umfänglichen Verwachsungen und zystischer Entartung der Ovarien. O h n e zu einer Operation die E i n w i l l i g u n g erhalten zu haben, entschloß sich der Arzt zur Entfernung dieser Organe, indem er die vorher besprochene Operation unterließ. Als die Patientin aus der Narkose erwacht war, wurde ihr der Sachverhalt mitgeteilt; sie äußerte lebhafte Dankbarkeit und unterzog sich einige Zeit darauf der zuerst projektierten kleinen Operation. Ihre dankbare Gesinnung gegen den Arzt schlug jedoch bald in das Gegenteil um, die Patientin verweigerte die Honorarzahlung, da die Operation ohne ihre Einwilligung vorgenommen worden sei, und erhob ihrerseits Anspruch auf Schmerzensgeld und Verstümmelungsentschädigung (wegen der durch die Operation entstandenen G e b ä r u n f ä h i g k e i t, wogegen der Arzt behauptete, dieselbe habe schon früher

bestanden). Das O.L.G. Dresden als Berufungsinstanz wies den Anspruch des klagenden Arztes ab; derselbe habe ohne Auftrag und sogar unmittelbar gegen den Auftrag der Beklagten gehandelt, da ihm nur die Vornahme einer ganz kleinen Operation gestattet worden sei. Seine Handlungsweise bei der Vornahme der 1. Operation stelle sich daher als eine absichtliche und widerrechtliche Körperverletzung dar, für die ihm selbstverständlich eine Honorarvergütung nicht zugesprochen werden könne. Allerdings sei auch der Beklagten kein Schmerzensgeld und keine Verstümmelungsentschädigung zuzubilligen, da sie durch ihre Anerkennungs- und Dankesäußerungen dem Beklagten die Widerrechtlichkeit seiner Handlungsweise verziehen und somit unzweideutig auf die Geltendmachung von Ansprüchen wegen der ihr zugefügten Schmerzen verzichtet habe. Das O.L.G. stellte auf Grund des Gutachtens der zugezogenen Sachverständigen noch fest, daß die Beklagte vermöge ihrer Erkrankung keiner unmittelbaren Lebensgefahr ausgesetzt gewesen war, aus der sie nur durch den Eingriff des Klägers hätte gerettet werden können, und bemerkt weiter: wenn in den vom Kläger vorgebrachten Aussprüchen angesehener Aerzte, die auch vom Sachverständigen für richtig erklärt werden, wiederholt hervorgehoben wird, daß Erkrankungen der hier vorliegenden Art sobald als möglich und zu jeder Zeit operiert werden müssen, so folgt daraus, wie auch vom Sachverständigen ganz richtig bemerkt wird, nicht im entferntesten, daß der Arzt, der bei einer bewußtlosen Kranken eine Erkrankung der bezeichneten Art feststellte, sich über ihre Zustimmung hinwegsetzen und die Operation sofort an der Bewußtlosen ausführen dürfe. Das O.L.G. übergab nach Fällung seiner Entscheidung die Akten der Staatsanwaltschaft, damit diese gegen den Arzt Anklage wegen absichtlicher und rechtswidriger Körperverletzung erhebe. Die Staatsanwaltschaft lehnte jedoch die Erhebung der Anklage ab. (Die weitere rechtliche Würdigung dieses Falles siehe [36]).)

Um dieser Streitfrage ein Ende zu machen, schlägt der Entwurf zum Strafgesetzbuch von 1925 folgende Fassung[15]) vor:

§ 238 ärztliche Eingriffe.

„Eingriffe und Behandlungsweisen, die der Uebung eines gewissenhaften Arztes entsprechen, sind keine Körperverletzungen oder Mißhandlungen im Sinne dieses Gesetzes."

Ebermayer[37]) sagt dazu: was der Entwurf will und sagt, ist folgendes: Aerztliche Eingriffe zu Heilzwecken, lege artis vorgenommen, können unter keinen Umständen als Körperverletzungen angesehen werden; erfolgen sie nicht gegen den Willen der

Kranken, so sind sie straflos; erfolgen sie gegen ihren Willen, so werden sie nicht als Körperverletzungen, sondern lediglich als Delikte gegen die persönliche Freiheit nach § 313 bestraft. Dem Standpunkt Ebermayers wird man sich unbedingt anschließen müssen, da durch den Entwurf ein positives, den Arzt schützendes Recht geschaffen wird.

War die gefährliche Körperverletzung (223a) charakterisiert durch die Art und Weise der Begehung, so ist die schwere Körperverletzung (§ 224) nur durch den Erfolg qualifiziert. Maßgebend ist lediglich der wirklich eingetretene schwere Erfolg[16]).

Heißt es doch im § 224 St.G.B.:

„Hat die Körperverletzung zur Folge, daß der Verletzte ein wichtiges Glied des Körpers, das Sehvermögen auf einem oder beiden Augen, das Gehör, die Sprache oder die Zeugungsfähigkeit verliert oder in erheblicher Weise dauernd entstellt wird oder in Siechtum, Lähmung oder Geisteskrankheit verfällt, so ist auf Zuchthaus bis zu 5 Jahren oder Gefängnis nicht unter einem Jahr zu erkennen."

Es kennzeichnet sich in der Rechtssprache eine Körperverletzung als schwere, wenn sie eine der in diesem Paragraph genannten Folgen hat, nicht also, wenn sie dem medizinischen oder ethischen Empfinden nach als schwer erscheint.

Das Gesetz sieht demnach folgende Strafverschärfungsgründe vor:

I. Den Verlust a) eines wichtigen Gliedes, wobei auf die besonderen persönlichen Verhältnisse des Verletzten keine Rücksicht genommen ist. Glied[17]) ist nach medizinischem Sprachgebrauch ein Körperteil, der mit einem anderen durch Gelenke verbunden ist. Lähmung eines Gliedes ist noch kein „Verlust", sondern nur „Gebrauchsunfähigkeit". b) des Sehvermögens auf einem oder beiden Augen. „Sehvermögen" ist nach Olshausen: die körperliche Fähigkeit, äußere Gegenstände durch das Organ des Auges wahrzunehmen; demnach erfordert der Verlust des Sehvermögens zwar die Unfähigkeit, Gegenstände als solche zu erkennen, nicht aber den Ausschluß jeder Empfindung für Lichteindrücke. c) des Gehörs; analog dem Verlust des Sehvermögens, auch dann, wenn selbst eine Schallempfindung geblieben ist. Im Gegensatz zum Verlust des Sehvermögens auf einem oder beiden Augen muß Verlust des Gehörs auf beiden Ohren vorliegen. d) der Sprache, d. h. der Fähigkeit, Gedanken durch hörbare Worte auszudrücken[18]). e) der Zeugungsfähigkeit. Diese

ist nach Olshausen gleichbedeutend mit Fortpflanzungsfähigkeit, insbesondere bei Frauen mit Gebärfähigkeit[19]).

II. Erhebliche, dauernde Entstellung. Hierunter ist eine Verunstaltung der äußeren Gesamterscheinung zu verstehen, selbst dann, wenn sie nur vorübergehend wahrnehmbar ist; etwa ein verkürztes Bein nur beim Gehen oder, wenn sie durch operative Eingriffe (Rhinoplastik) oder künstliche Vorrichtungen (Perücke, Zahnersatz, Glasauge) verborgen werden kann. Dauernd ist die Entstellung, wenn ihre Beseitigung in absehbarer Zeit nicht zu erwarten ist.

III. Schwere Gesundheitsschädigung; und zwar Verfall in Siechtum, Lähmung oder Geisteskrankheit.

„Verfall" bezeichnet einmal den Eintritt solcher Krankheitszustände, deren Beseitigung so gut als ausgeschlossen gilt, dann aber auch einen Zustand, der den gesamten Organismus umfaßt. Verfall bedeutet somit einen schweren chronischen Krankheitszustand ohne bestimmte Hoffnung auf Heilung. „Siechtum" ist nach einem Gutachten[20]) der Preuß. wissensch. Deputation für Medizinalwesen vom 16. Mai 1877, auf deren Vorschlag der Ausdruck Aufnahme gefunden hat, ein „langdauernder (chronischer) Krankheitszustand, der den ganzen Menschen in gewissem Grade schwer benachteiligt, so daß die Arbeits- und Erwerbsfähigkeit des mit diesem Zustand Behafteten oder, falls von einer solchen nicht die Rede, dessen allgemeine Lebensfähigkeit in erheblicher Weise beeinträchtigt ist".

Die „Lähmung" eines einzelnen Körperteiles erfüllt, wie oben über den Begriff des „Verlustes" und „Verfallens" dargelegt, die Vorbedingung dieses Paragraphen nicht, es ist vielmehr eine „wesentliche und erhebliche Beeinträchtigung der Bewegungsfähigkeit eines Körperteiles erforderlich, so daß dadurch der gesamte Organismus ergriffen wird"[21]); so bei einer Lähmung des M. sphincter ani oder vesicae. Ebenso liegt aber auch eine Beeinträchtigung des gesamten Organismus vor, wenn der Verletzte unfähig ist, eine größere Muskelgruppe willkürlich zu betätigen, so daß er nicht imstande ist, sich im Raume zu bewegen und gezwungen ist, auf Krücken zu gehen.

„Geisteskrankheit" liegt dann vor, wenn der Verletzte die Zurechnungsfähigkeit verliert, d. h. die Fähigkeit, die sozialen Anforderungen in bezug auf sein Verhalten richtig zu erkennen oder dieser Erkenntnis gemäß zu handeln[22]). Nach der herrschenden Rechtsauffassung ist eine Unheilbarkeit nicht erforderlich.

Wie im herrschenden Recht manche Begriffsbestimmungen heftig umstritten sind, so sind auch zur Klarstellung des Begriffes

der schweren Körperverletzung manche Abänderungsvorschläge gemacht worden; der amtliche Entwurf vom Jahre 1925 schlägt folgende Fassung vor[23]):

Paragraph 234 (Abs. 2) schwere Körperverletzung.

„Die gleiche Strafe tritt ein, wenn der Verletzte in Lebensgefahr gerät, verstümmelt, dauernd und auffallend entstellt, im Gebrauch seines Körpers oder seiner Geisteskräfte längere Zeit bedeutend beeinträchtigt wird oder in eine gefährliche oder lang dauernde Krankheit verfällt."

Trotz der verschiedenen Strafwürdigkeiten der einzelnen Verbrechen gegen den Körper und die Gesundheit des Menschen drohen dem Uebeltäter schwere Freiheitsstrafen, die den Menschen warnen und abschrecken sollen, sich an der Person des Mitmenschen zu vergreifen. Aber die Statistiken der einzelnen Verbrechen zeigen, daß Körperverletzungen zahlenmäßig recht häufig zu einem gerichtlichen Nachspiel Veranlassung geben (s. Kriminalstatistik des Deutschen Reiches. Auszug S. 35).

Gerade schwere Verbrechen, wie Mord, Totschlag, schwere Körperverletzung etc. drängen uns, die Motive einer Tat näher zu erforschen, uns mit dem Menschlichen zu befassen, das Seelenleben des Täters kennen zu lernen, kurz die Beweggründe, die einen Menschen zu einer Tat trieben, zu analysieren. So sagt E. Metzger[24]): „Erst die genauere Isolierung und Beschreibung des psychischen Einzelvorganges, die Sammlung und Sichtung eines umfassenden Beobachtungsmaterials und dessen Gruppierung nach charakteristischen Gesichtspunkten vermag uns Resultate von allgemeiner Gültigkeit zu geben. Die einzelnen fließenden Ereignisse des psychischen Geschehens festzustellen und zu analysieren, muß die erste und wichtigste Aufgabe des Psychologen sein. Diese Disziplin —heute Kriminalpsychologie genannt— ist aus der gerichtlichen Medizin hervorgegangen; das erste in lateinischer Sprache verfaßte Werk, das kriminalpsychologische Bemerkungen und Betrachtungen enthielt, erschien im Jahre 1715 in Leipzig. Es würde zu weit führen, an dieser Stelle die geschichtliche Entwicklung der Kriminalpsychologie näher zu erörtern. Hingewiesen sei jedoch darauf, daß die Dichter aller Zeiten und Länder die Motive des Verbrechens in der Seele des Täters zu schildern sich bemühten, so Euripides in seiner „Medea", Schiller in seinen „Räubern", Dostojewski in „Raskolnikows Schuld und Sühne", Werfel: „Der Abituriententag", Herm. Stehr: „Nathanael Maechler"! In der Tat, der Mensch wandert durch das rauhe soziale Dasein, dauernd bedroht durch eine Unzahl von

Einflüssen und Eindrücken auf seine unendlich leicht beeinflußbare Psyche. Eingeordnet in eine gesellschaftliche Lage bestimmen 3 Triebfedern das Tun und Lassen des Menschen: a) der Egoismus, der nur das eigene Wohl will, b) die Bosheit, die das fremde Wehe will, sie geht bis zur äußersten Grausamkeit. c) Das Mitleid, welches das fremde Wohl will. (Schopenhauer: Die Grundlage der Moral[41]).) Das Wohl aller aber wird gesichert durch die vom Staatswillen getragene Rechtsgemeinschaft; eine Auflehnung gegen sie führt zum Bruch der äußeren Rechtsordnung: zum Verbrechen. Im Grunde genommen ist es also der Egoismus, der den Menschen zu Handlungen verbrecherischer Art treibt; in dem Bestreben, seine Lebenslage zu verbessern, sich das zu verschaffen, was andern vergönnt, ihm versagt ist, dort zu stehen oder dort hinzugelangen, wo bereits ein anderer steht oder bald stehen wird, durchbricht der Mensch die bestehende Rechtsordnung und wird zum Verbrecher. In seinem Wahn schreckt der Mensch nicht davor zurück, den Mitmenschen wenn nicht gar aus dem Wege zu räumen, so doch kampfunfähig zu machen. Was Wunder, wenn im Leben Körperverletzungen leichterer oder schwererer Art nicht zu den Seltenheiten gehören!

Die Motive der strafbaren Handlungen.

A f f e k t h a n d l u n g e n. Affekte sind individuell verschiedene Veränderungen des Gefühlsverlaufs und stellen die treibenden Lebenskräfte des Menschen dar. Jedes heftigere Gefühl führt zu einem Affekt. Im Verlauf einer Affekthandlung wird die psychische Normallage des Menschen gestört, der sich der Mensch für einen Augenblick nicht anpassen kann. Auf eine solche psychische Erregung reagiert auch der gesamte Organismus des Menschen. Bei Zorn- und Wutausbrüchen sehen wir eine Steigerung der Atmung, Kontraktion der Hautgefäße, motorische Muskelbewegungen, Weinen und Schluchzen. Wir unterscheiden verschiedene Grundformen der Affekte: L u s t - u n d U n l u s t a f f e k t e; die höchste Steigerung der Lust ist die Freude, diese aber als Verbrechensmotiv zu bezeichnen, wäre paradox; sie kann jedoch in Ausgelassenheit, Uebermut und Mutwillen übergehen und könnte so mal Anlaß zu Beleidigung und Körperverletzung sein. Zu den niederdrückenden Affekten gehört die Unlust, Trauer und Kummer, deren höchste Steigerung die Verzweiflung ist. Aus Kummer und Gram kommt es zu Niedergeschlagenheit, zu Grübeleien, wie man seine derzeitige Lage durch eine verbrecherische Tat ändern kann. Das Heimweh hat schon oft Dienstboten zu Brandstiftung, zu dauernden Gesundheitsschädigungen der ihnen

anvertrauten Kinder (Körperverletzung), ja zum Giftmord getrieben. Im Jahre 1907 tötete ein Kindermädchen in 7 Fällen an ebenso viel Dienststellen die ihrer Obhut anvertrauten Kleinkinder, indem sie mit einer langen Nadel Schädeldecke und Gehirn der Säuglinge durchbohrte. Es handelte sich um eine Körperverletzung mit Todeserfolg. Der Grund war nach ihrer eigenen Angabe Unlust an ihrem Dienst. Der Zorn dagegen treibt den Menschen zu raschen unüberlegten Handlungen; er ist Anlaß zu vielen Verbrechen gegen die Person, zu Beleidigungen, Körperverletzungen etc. Ein Streit zwischen einem polnischen Arbeiter und seinem Arbeitskollegen, durch eine geringe Ursache herbeigeführt, schien bereits wieder geschlichtet zu sein, da sprang der eine plötzlich wütend auf den Polen zu und biß ihm die Nase ab[27]). (Dauernde Entstellung — schwere Körperverletzung.)

Pers.-Akte 407/27. Der Bergmann N. besuchte mit seiner Braut und einem andern Bergarbeiter eine Wirtschaft. Sie nahmen in der Nähe der Theke Platz und tranken einige Glas Bier; an der Theke stand der Bergmann T. Der Angeklagte N. forderte den T. auf, der Gesellschaft eine Runde Bier zu bezahlen; dieses lehnte T. ab. Daraufhin kam es vor der Theke zu einer Rempelei, die auf der Straße fortgesetzt wurde. Im Verlauf der Schlägerei versetzte der Täter N. dem T. mit einem Messer einen Stich in die linke Halsseite, wodurch die Halsschlagader angeschnitten wurde. Der schwerverletzte T. ist unmittelbar darauf an Verblutung gestorben. Der Täter wurde wegen Körperverletzung mit Todeserfolg mit 4 Jahren Zuchthaus bestraft.

Wenn N. auch nicht mit der Möglichkeit gerechnet hatte, daß die Körperverletzung durch den Stich mit dem Messer den Tod des T. herbeiführte, so ist er doch für die Tat voll und ganz verantwortlich; betrunken war er zur Zeit der Tat nicht, auch hatte er früher mit dem T. noch keine Streitigkeiten gehabt. Lediglich aus Zorn darüber, daß T. seiner Aufforderung, eine Runde Bier zu bezahlen, nicht nachgekommen war, hatte dem N. Veranlassung zu der Schlägerei gegeben, die dann diesen traurigen Ausgang nahm.

Neid und Mißgunst geben ja oft Veranlassung zu Gewalttätigkeiten; das Angriffsobjekt ist aber in diesen Fällen gewöhnlich der Besitz und das Eigentum, weniger die Person und das Leben des Nächsten, also eine Sache, die beschädigt und vernichtet wird. Gegenstand des Angriffs wird jedoch aus diesem Beweggrund nicht selten der Mensch, so wenn es sich z. B. um Wohnungsstreitigkeiten handelt. Handelt es sich jedoch um eine spezielle Art der Mißgunst, um Eifersucht, die besonders da

zu Tage tritt, wo ein Verschmähter oder Verlassener an dem andern Teil oder an der Person seiner Wahl sich rächen will, so kommt es gewöhnlich zu mehr oder minder schwerer Körperverletzung, ja zu Totschlag oder zu Mord, eine Tatsache, die ja täglich in der Tagespresse zu verfolgen ist. Münsterisch. Anzeiger vom 12. Nov. 31: Im Nov. des Jahres fand vor dem Schwurgericht in Bielefeld die Verhandlung gegen den 31jährigen Zigarrenarbeiter Gs. statt, der in der Nacht zum 29. Sept. in einer Gastwirtschaft den 26jähr. Arbeiter N. durch einen Messerstich getötet hatte. Der Angeklagte war Vater von 2 Kindern und bisher nicht vorbestraft; nachdem er an dem betr. Tage seine Arbeitslosenunterstützung erhalten hatte, weilte er bis spät abends in einer Wirtschaft und suchte auf dem Nachhausewege noch eine andere Wirtschaft auf; hier traf er den N., der früher längere Zeit mit der Schwester des Angeklagten verkehrt, den Verkehr aber später aufgegeben hatte. Die Schwester des Angeklagten hat sich bereits vor 2 Jahren mit einem andern Mann verheiratet. Es scheint aber in der Familie des Angeklagten noch immer ein gewisser Groll gegenüber dem ehemaligen Verehrer bestanden zu haben. Der Angeklagte sagte zu dem N.: „Ich freue mich, daß ich dich wiedersehe, du wolltest doch mal mein Schwager werden. Willst du einen ausgeben?“ Dabei umarmte er den N. und drückte ihn fest an sich. Als N. erklärte, daß er kein Geld bei sich habe, brachte ihm der Angeklagte plötzlich mit dem Taschenmesser einen wuchtigen Stich in die Herzgegend bei. Darauf verließ er fluchtartig das Lokal. Der unglückliche N. brach zusammen und war 5 Minuten später tot. In der Verhandlung gab der medizinische Sachverständige sein Gutachten dahin ab, daß der Angeklagte für sein Tun voll verantwortlich zu machen sei. Es erhob sich die Frage, ob Mord, Totschlag oder Körperverletzung mit Todeserfolg anzunehmen sei. Der Staatsanwalt plädierte auf Körperverletzung mit Todeserfolg (§ 226 St.G.B.), der Angeklagte habe aus Rache gehandelt, es liege eine Affekthandlung vor. Das Gericht schloß sich den Ausführungen an, Mord oder Totschlag läge nicht vor, weil nicht erwiesen sei, daß der Angeklagte den N. habe töten wollen. Das Urteil lautete auf 4 Jahr Gefängnis.

Auch Ehrsucht und Ehrgeiz können der tiefere Grund zu verbrecherischen Taten sein. Im April des Jahres 1907 wurde in Stuttgart gegen den Musikdirektor Steindel[27]) verhandelt, der wegen fortgesetzter lebensgefährlicher Körperverletzung, begangen an seinen 3 Söhnen, angeklagt war. Der Angeklagte entstammte einer alten Künstlerfamilie; schon als siebenjähriger

Knabe war er mit seinem Vater als Geiger aufgetreten und dann als Sologeiger und Solocellist ausgebildet worden. Später bildete er mit seinen 3 Söhnen im Alter von 14, 16 und 17 Jahren ein Quartett und unternahm Konzertreisen. Die Ausbildung der Kinder war eine einseitig musikalische, die sonstige Ausbildung wurde vollkommen vernachlässigt, da die Zeit mit Vorbereitungen zu den Konzertreisen ausgefüllt war. Von morgens bis abends beschäftigte der Angeklagte seine Kinder mit der Einstudierung von Musikstücken; im Anschluß an den Musikunterricht mißhandelte er die Kinder schwer, schlug sie mit einem dicken Rohr, Geigenbogen, oder mit dem Notenständer. Der 14jährige Sohn A. mußte sich, als er ein schwieriges Stück nicht spielen konnte, einmal auf den heißen Ofen setzen; am andern Tage schlug der Vater ihn mit einem harten Gegenstand auf die verbrannten Stellen, so daß das Blut herunterlief. Weiter gab der Angeklagte zu, den Sohn A. auf die Füße geschlagen zu haben, weil er weggelaufen war, ein ander Mal ihn heftig auf das Klavier gestoßen zu haben. In der Verhandlung suchten die Söhne teils ihre früheren Anschuldigungen abzuschwächen und ihren Vater zu entlasten, teils suchte der Angeklagte sein Züchtigungsrecht seinen Söhnen gegenüber zu rechtfertigen. Die einzelnen Mißhandlungen standen aber in keinem Zusammenhang zu der Bosheit der Kinder, sondern immer nur zu den Musikstunden. Das Traurigste an dem Fall aber war, nach Ansicht des Staatsanwaltes, die gänzliche Verwahrlosung der Kinder, die kaum noch wieder zu ordentlichen Menschen gemacht werden könnten. Das Motiv der Tat war der Ehrgeiz, die Kinder zu höchsten Leistungen anzuspornen. Der Angeklagte wurde wegen Körperverletzung mittels gefährlichen Werkzeuges zu 7 Monaten Gefängnis verurteilt.

Mehr denn je wird heute in der Zeit der politischen Meinungsverschiedenheiten, wo es gilt, extremste politische Ansichten in der öffentlichen Meinung durchzusetzen, brutale Gewalt zu Hilfe genommen. Diese verbrecherischen Handlungen entspringen dem Achtungs- bzw. dem Mißachtungsaffekt. Eine harmlose Aeußerung genügt, um eine oft blutige Schlägerei zu entfachen, die ebenso oft die schwersten Folgen nach sich zieht. Das eigene Leben sowohl wie das anderer wird hierbei allzu oft aufs Spiel gesetzt, wenn es gilt, einer Person beizustehen oder ihr entgegenzutreten. Diese strafbaren Handlungen werden meist nicht von einer Person allein, sondern in Verbindung mit andern Gesinnungsgenossen begangen. Die Anhänger solcher politischer Richtungen handeln aus Begeisterung für ihr Ideal und aus Haß gegen bestehende Ordnung und glauben so, mit Gewalt ihre

Ziele verwirklichen zu können. Hierbei darf nicht übersehen werden, daß die Strafwürdigkeit der einzelnen Verbrechen die gleiche ist, wie im Privatleben. Mord und Totschlag sind häufig, mehr oder minder schwere Körperverletzungen fast immer die selten unbeabsichtigte Folge derartiger Streitigkeiten. Wenn nun solche infolge politischer Streitigkeiten entstehenden Körperverletzungen nicht immer die ihrer Schwere und ihren Folgen entsprechende Beachtung finden, so kommt es daher, weil sie mit der m. E. etwas reichlich harmlosen Bezeichnung „politische Schlägerei" abgetan werden. Es dürfte sich erübrigen, bei dem heutzutage alltäglichen Vorkommen derartiger Fälle an dieser Stelle auf besondere Fälle einzugehen.

Endlich wäre noch der Begehrlichkeitsaffekt zu erwähnen, der, beginnend mit dem leisen Wunsch, etwas zu besitzen, den Menschen in seiner Gier dazu treiben kann, sich mit Gewalt fremdes Gut anzueignen; in der Rechtssprache als Raub oder räuberischer Ueberfall bezeichnet. Auch hier lehrt die tägliche Erfahrung, daß es in den meisten Fällen nicht bei Drohung, Einschüchterung oder ungefährlicher Knebelung bleibt. Allzuoft wird der Ueberfallene schwer verletzt, für die Dauer seines Lebens an seiner Gesundheit geschädigt oder gar getötet; in erster Linie handelt es sich hierbei um Sicherheitsposten öffentlicher Gebäude und großer Geldinstitute, wie Banken, Sparkassen etc., um Begleiter von Lohngeldtransporten, Kassenbeamten, Geldbriefträgern u. a. m.

Bei folgendem Fall handelt es sich zwar nicht um einen groß angelegten Raubüberfall, sondern um eine versuchte Erpressung; der Fall möge zeigen, wie auch eine geringe unrechtmäßige Bereicherung schwere Folgen nach sich ziehen kann. Pers.-Akte 54/29. Der Täter K. war, nachdem er aus dem Gefängnis entlassen worden war, bemüht, Arbeit zu erhalten; da er mittellos war, hatte er keinen Erfolg. Von der im gleichen Hause wohnenden Frau W. erfuhr er, daß seine von ihm geschiedene Frau und eine gewisse Frau Z. im Verdacht der Abtreibung ständen und wahrscheinlich deshalb zur Anzeige gebracht würden. K. schrieb daher zwei Briefe an die Genannten des Inhalts, daß er sie wegen Abtreibung anzeigen wolle, wenn er nicht ein Schweigegeld von 20,— Mk. erhalte. Die Briefe wurden in der Wohnung des Mitangeklagten S. geschrieben und von diesem auch der Frau Z. zugestellt. In Gegenwart des Stiefsohnes C. der Frau Z. wurden die Briefe gelesen, über deren Inhalt besonders C. in Erregung geriet. Er verlangte von S. sofort zu dem Hause des Briefschreibers geführt zu werden. Als sie etwa 50 m weit gegangen

waren, bemerkten sie auf der Landstraße K. C. faßte ihn an die Brust, um ihn mit zur Polizei zu nehmen. K. setzte sich zur Wehr, stach mit einem Messer um sich und versetzte dem C. einen Stich in die Brust; an dieser schweren Verletzung ist C. kurz darauf gestorben. K. wurde wegen versuchter Erpressung und Körperverletzung mit Todeserfolg mit 5 Jahren Zuchthaus bestraft. Lediglich der Wunsch, auf einfache und bequeme Art zu Geld zu kommen, hatte den K. zu dem Erpressungsversuch getrieben, in dessen Verlauf es dann zu der schweren Straftat kam.

Es ist von jeher als eine besonders ruchlose Tat angesehen worden, wenn sich ein Verbrechen gegen die nächste Umgebung, gegen einen Verwandten oder gar gegen die Eltern des Täters richtet. Dies ist besonders dann der Fall, wenn das Verlangen nach einer Erbschaft oder einem sonstigen persönlichen Vorrecht den Menschen zu einer gewaltsamen Beseitigung der ihm hindernd im Wege stehenden Person treibt. Als Mittel zum Zweck dient in vielen Fällen das Gift, dessen Wirkung gewöhnlich den Tod, seltener schwere Gesundheitsschädigungen im Sinne des § 224 St.G.B. zur Folge hat. Pers.-Akte 318/29. Der Giftmörder B. wollte in den Besitz des elterlichen Erbes gelangen und beschloß, seine Mutter und seinen Bruder aus der Welt zu schaffen. Er mischte Gift (Arsenik) unter das auf dem Tische stehende Mittagessen und nahm auch selbst hiervon eine kleine Portion, offenbar, um so den Verdacht der Täterschaft von sich abzulenken. Die Mutter erkrankte unter den schmerzhaftesten Intoxikationserscheinungen und starb nach 3 Tagen; der Bruder erkrankte ebenfalls, konnte aber dem Leben erhalten werden; er ist v o l l k o m m e n g e l ä h m t und einem d a u e r n d e n S i e c h t u m v e r f a l l e n. B. wurde wegen Mord und Mordversuch zum Tode verurteilt, später zu lebenslänglichem Zuchthaus begnadigt. Betr. des Bruders resultierte aus der Tat an sich eine schwere Körperverletzung im Sinne des § 224, da der Täter aber offenbar beabsichtigt hatte, den Bruder zu töten, was ja auch aus dem erfolgten Tod der Mutter zu schließen ist, wurde er in diesem 2. Falle wegen Mordversuch verurteilt.

So sehen wir, wie die kriminell wirkenden Affekte die psychologischen Motive der verschiedensten Verbrechen, insbesondere auch der schweren Körperverletzung, darstellen. Hinzu kommt die verlorene Unschuld in sozialer Hinsicht, die den Menschen leicht zum Verbrecher werden läßt, wenn erst einmal der erste Fehltritt getan war. Ferner erkennen wir besonders bei den Verbrechen gegen das Eigentum eine Steigerung des Anreizes zu immer größeren Unternehmungen. Vom einfachen Diebstahl kommt

es zum Raub, zur räuberischen Erpressung mit schwerer Körperverletzung und Totschlag. Endlich sind es nicht diese inneren Momente allein, die den Menschen zum Verbrechen führen, hinzu kommt der Einfluß der Umgebung und die Gelegenheit, die sich durch irgendwelche Zufälligkeit darbietet (Augenblicks- oder Gelegenheitsverbrecher).

Wie der Selbsterhaltungstrieb den Menschen zu verbrecherischen Handlungen treiben kann, so kann auch der Geschlechtstrieb Veranlassung zu Sittlichkeitsverbrechen geben; von diesen seien im Zusammenhang mit schwerer Körperverletzung hier Sadismus und Prostitution erwähnt. Bei anormaler Veranlagung werden sexuelle Gefühle durch Vorstellungen geweckt, die sonst nur von Unlustgefühlen begleitet sind; eine solche Art des perversen Geschlechtsverkehrs ist der Sadismus. Der Sadist gelangt dadurch zur geschlechtlichen Erregung, daß er den andern Teil quält, schlägt, züchtigt oder auspeitscht. Derartige Verirrungen können zu schweren Körperverletzungen führen, besonders jüngeren Untergebenen, so Schülern gegenüber. Eine Steigerung des Sadismus ist der Lustmord und die Leichenschändung (Nekrophilie). Um die Jahrhundertwende suchte ein Sadist in Berlin seine Opfer[28]); besonders im Verkehr mit Prostituierten stach er diesen Nadeln in die weichen Körperteile. Fast um dieselbe Zeit wirkte ein noch gefährlicherer Mensch in Metz; er stach in 23 Fällen auf offener Straße junge Mädchen mit einer langen (Hut-)Nadel in die Hüftgegend. Als ein weiterer ausgesprochener Fall von Sadismus möge der Fall Dippold[29]) Erwähnung finden. D. hatte als Hauslehrer die beiden 14 und 10 Jahre alten Söhne des Kommerzienrats K. zu erziehen. D. mißhandelte beide Kinder in unmenschlicher Weise; er schlug sie mit einem dicken Stock auf die Knie, auf die Schenkel, auf Brust und Kopf, wo er gerade hintraf. Oftmals hat er sie über den Tisch gelegt, an Händen und Füßen mit Stricken gefesselt und solange geschlagen, bis der Stock zerbrach. Bisweilen weckte D. die Kinder aus tiefem Schlaf, ließ sie aufstehen und trotz der Winterkälte stundenlang vor dem Bett stehen, nachher barfuß im Schnee umhergehen. Fast ein Vierteljahr waren die Kinder derartigen Grausamkeiten des D. preisgegeben. Eines Morgens zwang er den 14jährigen H., aufzustehen, führte ihn ins Badezimmer und goß soviel kaltes Wasser über ihn, als er zur Verfügung hatte; dann schlug er den Jungen und versetzte ihm Fußtritte, bis dieser schließlich in Ohnmacht fiel. Kurze Zeit darauf ist der Junge infolge der ungenügenden Ernährungsweise, des geringen Schlafes und der ihm unaufhörlich zugefügten Schmerzen an Kachexie

gestorben. D. wurde wegen schwerer Körperverletzung mit Todeserfolg zu 8 Jahren Zuchthaus verurteilt.

Endlich ist es das Dirnen- und Zuhältertum, das in erhöhtem Maße mit dem St.G.B. in Konflikt gerät; Diebstahl, Betrug und Erpressung dürften die hauptsächlichsten Straftaten darstellen, doch auch die Körperverletzung dürfte bei der in diesem Gewerbe herrschenden Rivalität zahlenmäßig nicht an letzter Stelle stehen. Der Zuhälter muß die Dirne vor Verdächtigungen schützen und bei Zugriffen der Polizei evtl. Widerstand leisten. Pers.-Akte 92/30 bzw. J.A. 3/30. Der Gelegenheitsarbeiter M. lernte Anfang Mai des Jahres 1929 die Arbeiterin P. kennen, die der gewerbsmäßigen Unzucht nachging. Bis zu seiner Inhaftnahme am 8. Juni 1929 hatte der Angeklagte nur kurze Zeit gearbeitet und sich Geld verdient. In der übrigen Zeit lebte er von dem Gelde, das die P. durch ihr Gewerbe verdiente. Der Angeklagte hielt die P. an, fleißig der Unzucht nachzugehen, um möglichst viel Geld zu verdienen; weigerte sich die P., dies zu tun, so mißhandelte der Angeklagte die P. und versetzte ihr wiederholt Faustschläge ins Gesicht; er trat sie auch vor den Unterleib, so daß sich bei ihr heftige Schmerzen und Blutungen einstellten. Schließlich kam es zwischen beiden zu Zwistigkeiten, die den M. vor die Schranken des Gerichts brachten. Der Angeklagte hatte die P. durch Anwendung von Drohung und Gewalt zur Ausübung des unzüchtigen Gewerbes angehalten und sie vorsätzlich mittels einer das Leben gefährdenden Behandlung mißhandelt. Der Täter wurde wegen Zuhälterei in Tateinheit mit gefährlicher Körperverletzung zu 1½ Jahren Gefängnis verurteilt.

Kriegs- und Rentenpsychosen. Von Binding[25]) sagt: „. . . . während längste und blutigste Kriege vergehen, ihre Wunden vernarben, und auf den Gräbern der Gefallenen Lorbeer der Erinnerung wächst, ein Kampf ruhelos weitertobt: der Kampf der Menschheit wider ihren furchtbarsten, sich ewig verjüngenden und deshalb unbesieglichen Gegner: ihre in Tat ausbrechende Leidenschaft!". In der Tat, schon kurze Zeit nach Ausbruch des Weltkrieges konnte man die Feststellung machen, daß die Zahl der Anzeigen und Straftaten erheblich zunahm, trotzdem doch ein großer Teil der Männer im Alter von 20—40 Jahren unter Waffen stand und somit den Militärgerichten unterstand. Viele Wehrpflichtige brachten sich durch eigene Hand oder mit Hilfe eines anderen größere und kleinere Verletzungen bei, um sich so dem Kriegsdienst, vor allem dem Frontdienst, zu entziehen. In einem großen Teil der Fälle handelt es sich um nicht unerhebliche Knochen- und Weichteilverletzungen infolge Nahschusses. Hand

und Vorderarm, Fuß und Unterschenkel sind die bevorzugten Körperstellen für derartige Schußverletzungen. Durch Abschnüren und Abhacken einzelner Glieder, durch arteficiell gesetzte Geschwüre und Hautausschläge, durch Selbstbeschädigung der Augen infolge Einbringen von Fremdkörpern und Verätzungen der Bindehäute suchten diese Unglücksmenschen ihr Ziel zu erreichen[38]). Russische Militärärzte haben auf arteficielle Hernien aufmerksam gemacht; durch wiederholtes Einbohren eines Fingers oder eines sonstigen stielförmigen Metallinstrumentes wurde eine Erweiterung des äußeren Leistenringes erzeugt[39]). Die Trennung von Haus und Hof, die Abneigung gegen das rauhe Kriegshandwerk, die Angst vor der dauernden Todesgefahr gab diesen Menschen Anlaß zu so schweren und schmerzhaften Eingriffen.

Nach Beendigung des Krieges mußte man die Erfahrung machen, daß der Waffendienst großer Volksmassen eine allgemeine Verrohung nach sich zog. Geringfügige Streitigkeiten, früher durch einige Schimpfworte erledigt, gaben Anlaß zu blutigen Zusammenstößen. Da die Menschen an das Mitansehen von Menschenblut gewöhnt waren, zog die ständige Gefährdung des eignen Lebens eine Unterschätzung des Wertes der Gesundheit und des Lebens der Mitmenschen nach sich. Beleidigungen und Ungerechtigkeiten werden kurzweg gerächt. Auch der Alkohol, dem noch an anderer Stelle besondere Beachtung geschenkt werden soll, übte hier seine Wirkung aus. Der heimkehrende Soldat war, lange zur Abstinenz gezwungen, umso mehr seinen Wirkungen ausgesetzt und der Leidenschaft ergeben.

Ein weiteres trauriges Zeichen der Entartung der Volksseele in der Nachkriegszeit bildet die aus schnöder Gewinnsucht verübte Körperverletzung im Zusammenhang mit Versicherungsbetrug; hierbei schrecken Versicherte nicht davor zurück, sich selbst oder anderen schwere Körperverletzungen beizubringen, um so in den Genuß einer Entschädigung oder einer dauernden Rente zu gelangen. Nicht genug damit, daß ein solcher Unglücksmensch schwer geschädigt und vielleicht dauernd arbeitsunfähig wird und so als nützliches Glied aus der menschlichen Gesellschaft ausscheidet, läuft der Täter vielmehr Gefahr, bei Entdeckung seiner verwerflichen Tat wegen (schwerer) Körperverletzung bestraft zu werden.

Intoxikationspsychose. Die Gruppe der sogen. Intoxikationspsychosen umfaßt diejenigen Seelenstörungen, welche auf Grund einer meist chronischen Vergiftung des Gehirns auftreten. Als Gifte kommen in Betracht: Alkohol, Morphium und Kokain.

Alkoholabusus schädigt das Zentralnervensystem zuweilen so stark, daß Schädigungen auf die Nachkommen vererbt werden können. Er stört das motorische Gebiet, steigert die Reflexerregbarkeit; bei stärkeren Graden zeigt sich Reflexhemmung und Lähmung, und im sensorischen Gebiete entsteht eine Lähmung der geistigen Funktionen. Es folgt eine Abnahme der ethischen und intellektuellen Leistungen. Ueber den „Alkoholiker als Verbrecher" finden wir bei Lombroso[26]) folgendes: „Er zeichnet sich aus durch eine gewisse Apathie, eine Gleichgültigkeit und Sorglosigkeit. Diese Apathie aber macht bei jeder Gelegenheit leicht Impulsen Platz. Der Rausch an sich, für sich allein, gibt schon Veranlassung zum Verbrechen, weil er den Arm bewaffnet, die Leidenschaft entflammt, den Sinn und das Gewissen umnebelt und das Schamgefühl wehrlos macht, so daß die Straftat in einer Art von Traumwandeln oft in vollem Widerspruch mit dem Vorleben des Betreffenden begangen wird." In Deutschland werden 50 % aller Verbrechen und Vergehen unter dem Einfluß des Alkohols verübt, etwa 30 % der Aufnahmen in Irrenhäuser sind auf Alkoholmißbrauch zurückzuführen.

Neben dem chronischen Alkoholismus ist es die „Dipsomanie" oder periodische Trunksucht, die zu den periodischen Geistesstörungen gehört. Ein solches periodisches Irresein kann Monate und Jahre dauern; zwischen den einzelnen Anfällen kann ein solcher Kranker ganz arbeitssam sein und völlig abstinent leben. Die Anfälle treten meist plötzlich auf und geben Veranlassung zu Gewalttätigkeiten, Sachbeschädigungen, schwerer Körperverletzung, ja zu Mord und Totschlag. Wie sehr Alkoholmißbrauch Anlaß zu Roheitsdelikten und Körperverletzungen etc. gibt, zeigt auch eine Aufstellung über die Verteilung der Straftaten auf die einzelnen Wochentage und den Ort, wobei der Sonntag bzw. das Wirtshaus an erster Stelle stehen.

Aus Wulffen: Psychologie des Verbrechers Bd. 1.
Jahr 1900—1904 Zahl der Körperverletzungen: 1 1 1 5.

	1900	1902	1903	1904	Sa.	%
So	123	144	123	112	502	45
Mo	56	42	39	45	182	16,3
Di	26	23	20	26	95	8,5
Mi	10	17	22	18	67	6,0
Do	7	17	18	20	82	5,5
Fr	19	26	18	19	82	7,3
Sa	18	21	32	21	94	8,4
unbek. Tage	2	—	12	18	32	2,9
Festtage	35	46	22	23	126	11,2
Sa.	260	290	286	279	1 115	100,0
Wirtshaus:	195	210	174	163	742	66,5
Wohnhaus:	9	23	36	18	86	7,7
Straße:	9	25	35	29	98	8,8
Arbeitsstelle:	33	22	20	12	87	7,8
Unbekannt:	14	10	21	57	102	9,2
Sa.	260	290	286	279	1 115	100,0

Von den im Jahre 1902 wegen gef. Körperverletzung verurteilten Personen hatten 34 652 die Tat an einem Sonn- oder Feiertag, 60 543 an den sechs Werktagen begangen. Auf einen Sonn- oder Feiertag entfielen 578, auf einen Werktag 198 Verurteilte. Ein ganz ähnliches Bild zeigt auch eine Uebersicht, die das gesamte Reichsgebiet umfaßt. Für die Jahre 1883—1892 wurde auf Grund des kriminalistischen Zählkartenmaterials eine Auszählung der wichtigsten Delikte nach den Monaten ihrer Begehung vorgenommen, deren Ergebnisse in der Kriminalstatistik für das Jahr 1894 (Bd. 83 der Statistik des deutschen Reiches) zum letzten Mal veröffentlicht worden sind. Seitdem sind derartige Untersuchungen nicht mehr vorgenommen worden. Seit dem Jahre 1928 ist aber in der kriminalistischen Zählkarte die Frage nach der Zeit der Tat wieder aufgenommen worden, die die Darstellung der Roheits-

kriminalität in einigen Großstädten (Berlin, Hamburg, München) ermöglicht. Dabei hat die Auszählung nicht nach Monaten, sondern nach Wochentagen stattgefunden und sich hauptsächlich auf spezifische Alkoholdelikte erstreckt, d. h. auf solche Delikte, die erfahrungsgemäß unter der Einwirkung der Trunkenheit oder des akuten Alkoholismus begangen werden. Es sind dies vor allem Gewaltanwendung und Drohungen gegen Beamte und die verschiedenen Arten der Körperverletzung. Die Zunahme der Roheitskriminalität ist auch hier an den Tagen, an denen erfahrungsgemäß am meisten getrunken wird, besonders stark, d. h. an den Sonntagen, an den üblichen Lohnzahlungstagen, Sonnabenden bzw. Freitagen und an den Montagen, an denen unter den Nachwirkungen der beiden Vortage zuweilen der Arbeit ferngeblieben wird. (Statistik des deutschen Reiches Bd. 384. Kriminalstatistik für das Jahr 1928 S. 41.)

Kriminalstatistik für das Jahr 1928 Bd. 384. Eine vom Bayerischen Justizministerium durchgeführte Alkoholstatistik ermöglicht es, festzustellen, in welchem Umfang die wegen Körperverletzung und anderer typischer Alkoholdelikte (Widerstand gegen die Staatsgewalt, Sittlichkeitsdelikte etc.) Verurteilten die strafbare Handlung unter dem Einfluß des Alkohols begangen haben. Wenn auch diese bei den Bayerischen Gerichten ermittelten Zahlen im Vergleich zur Gesamtzahl der in Bayern Verurteilten in den letzten Jahren nur etwas mehr als 1 v. H. betragen, so dürften die in den folgenden Zusammenstellungen wiedergegebenen Zahlen trotz Fehlens der entsprechenden Angaben für einen größeren Gebietsteil bzw. für das gesamte Reichsgebiet doch von gewissem Interesse sein. Es wurden in Bayern wegen im Zustande der Trunkenheit begangener Verbrechen und Vergehen gegen Reichsgesetze rechtskräftig verurteilt:

Verurteilte Jahr:	1926	1927	1928	1929
Vorübergehend Betrunkene	797	872	1 217	1 108
Gewohnheitstrinker	33	33	23	31
	830	905	1 240	1 139
Hiervon wegen:				
Gefährlicher Körperverletzung	367	409	460	496
Schwerer Körperverletzung	8	14	5	2
Körperverletzung mit Todeserfolg	19	10	10	6

Ein Fall von Körperverletzung infolge Alkoholabusus. Pers.-Akte J. A. 5/31.

Der fünfzigjährige Invalide A. H. ist seit 18 Jahren verwitwet und wohnt bei seinem Bruder H. H. in Miete; da er dem Trunke ergeben war, war er von der öffentlichen Fürsorgestelle als Trunkenbold erklärt worden, und als er sich gleichwohl nicht besserte, hatte sein Bruder H. beim Amtsgericht den Antrag gestellt, ihn wegen Trunksucht zu entmündigen; diesem Antrage wurde entsprochen. An einem Sonntag kam der Angeklagte gegen 14 Uhr in die im selben Haus gelegene Wohnung seines Bruders, um die Miete zu bezahlen. Er gab sich nicht damit zufrieden, daß sein Bruder die Quittung mit einem Bleistift schrieb und verlangte eine mit Tinte geschriebene Quittung. Der Angeklagte äußerte, es sei ihm (dem Bruder) wohl zuzutrauen, daß er das Geld noch einmal verlange, er habe ihn auch auf die Säuferliste gebracht. Es entspann sich ein erregter Wortwechsel, in dessen Verlauf der Angeklagte seinem Bruder mit voller Kraft einen Fußtritt gegen den Leib versetzte; im weiteren Verlauf des Handgemenges versetzte er später seinem Bruder mit einem spitzen Taschenmesser auch noch einen Stich in den Oberschenkel und in den Unterleib. Einige Tage darauf ist H. H. an dieser Verletzung gestorben. Der Täter wurde wegen Körperverletzung mit Todeserfolg zu 4 Jahren Zuchthaus verurteilt. Am Tage der Tat war der Täter völlig nüchtern gewesen und hatte noch keinen Alkohol zu sich genommen. Die Folgen des früheren reichlichen Alkoholgenusses machten sich bemerkbar; der Täter ist geistig minderwertig und leidet an epileptischen Anfällen. Die Voraussetzungen des § 51 haben jedoch z. Zt. der Tat nicht vorgelegen. So war für manchen, der vorher noch nicht mit dem Strafgesetzbuch in Konflikt gekommen war, der Alkoholgenuß die innere Veranlassung zum Verbrechen.

Bei bestehenden Geisteskrankheiten kann die Ueberempfindlichkeit gewisser Sinnesorgane zu reflexähnlichen gefährlichen Handlungen führen; dies ist besonders zu beobachten bei Hysterie, Epilepsie, bei Manie und Melancholie. Es können Vorstellungsanomalien auftreten, so daß der Ablauf der Vorstellung abnorm verlangsamt oder krankhaft beschleunigt ist. Treten Störungen des Trieblebens hinzu, so kann es zu Anomalien des Geschlechtsverkehrs kommen. Der Eifersuchtswahn ist in vielen Fällen Ursache der Bedrohung, Körperverletzung und des Mordes an der Ehefrau oder der Geliebten.

Ueber einen sehr interessanten Fall von „Incestuösem Eifersuchtswahn“ berichtet Ass.-Arzt Dr. W. Schmidt,

Freiburg[30]). Der Patient K. wird vom Bezirksarzt in die psychiatrische Klinik eingewiesen, weil er seine Tochter, zu der er schon seit Jahren in einem eigentümlichen erotischen Verhältnis steht, aus Eifersucht mit Vitriol begoß und ihr schwere Verletzungen beider Augen beibrachte. Nach einer ausführlichen Anamnese heißt es: (Bericht der Ehefrau, durch mehrere Zeugen bestätigt): Seit ca. 4 Jahren entwickelte sich ein eigentümliches Verhältnis des K. zu seiner einzigen Tochter; er stand immer sehr gut mit ihr und zeigte große Neigung zu Zärtlichkeiten; trotzdem kam es seit einigen Jahren zu Streitigkeiten zwischen Vater und Tochter, ohne daß sich die Mutter diesen Zwist erklären konnte. Umso erstaunter war die Mutter, als die Tochter ihr vor ca. 2 Jahren erklärte: der Vater sei ihr gegenüber so sonderbar, er habe ihr gesagt: „Er wolle mit ihr nach England gehen und sich dort mit ihr trauen lassen, sie sei „sein eins und alles", „er werde ihr geben, was sie von ihm verlange". Frau K. beobachtete nun die Beziehungen ihres Mannes zu ihrer Tochter genauer und sah in der Tat, daß K. ganz erhebliche erotische Neigungen seinem Kinde gegenüber zeigte. Er überwachte ihre Ausgänge, wurde wütend, wenn die Tochter länger ausblieb, und konnte es nicht sehen, wenn sie sich mit einem männlichen Wesen unterhielt, so daß es zu dauerndem Unfrieden im Hause kam. Ungefähr 4 Wochen vor der Einlieferung in die Anstalt kam es bereits morgens zu Streitigkeiten, weil der Vater wieder zu zärtlich wurde. Darauf verließ die Tochter das Haus; als sie abends heimkehrte, war K. in einer fürchterlichen Erregung, schimpfte, würgte sie am Hals, so daß diese auf den Balkon flüchtete, wohin ihr die Mutter zu Hilfe kam. K. zeigte dabei drohend ein Fläschchen, lief weg, erschien plötzlich wieder auf der Terrasse und goß den Inhalt der Flasche der Tochter ins Gesicht. Die Mutter bekam zwar die Hauptladung, doch kam ein Tropfen der Tochter ins Auge, so daß sie die Augenklinik aufsuchen mußte, wo eine schwere Verbrennung des Auges durch Schwefelsäure festgestellt wurde, die eine mehrwöchige Behandlung des verletzten Auges nötig machte. Nach dieser Katastrophe beantragte Frau K. die bezirksärztliche Untersuchung ihres Mannes beim Bezirksamt, zog dann den Antrag aber wieder zurück. Auf Rat des behandelnden Arztes der Tochter wurde die Ueberführung des K. in die psychiatrische Klinik veranlaßt. Von größtem Interesse ist die forensische und psychologische Bedeutung des vorliegenden Falles. Der Vater, der nicht nur eine starke väterliche Zuneigung zu der Tochter zeigte, sondern sie vielmehr über alles liebte und ihr jeden Wunsch

erfüllte, ließ sich dazu hinreißen, sie zu schlagen, ihr das Leben schwer zu machen und ihr schließlich noch eine schwere Verletzung beizubringen. Die Anklage, die auf schwere Körperverletzung lautete, wurde auf Grund eines Gutachtens der psychiatrischen Klinik aus § 51 St.G.B. eingestellt.

Es sind hinreichend Fälle bekannt, wo unter dem Einfluß von Kartenlegerinnen, Weissagerinnen und Hypnotiseuren die unheilvollsten Verbrechen zustande kommen; dies ist besonders der Fall bei Personen mit leicht erregbarer Phantasie und bei Kindern. Allerdings dürften ausgesprochen suggerierte Verbrecher geistig nicht intakt sein. Wie leicht aber aufregende Szenen der noch in der Entwicklung begriffenen kindlichen Psyche und der Einfluß von Wahrsagerinnen der (vielleicht durch Alkoholeinwirkung vorübergehend defekten) Psyche ihren Stempel aufdrücken, mögen folgende Fälle[31]) zeigen: a) In der Gemeinde M. schlachtete ein Bauer in Anwesenheit seines 3jährigen Knaben ein Schwein. Bald darauf lief das Kind in die Wohnung, ergriff ein Messer und schlachtete mit den Worten: „Ich muß doch sehen, ob Maria auch so schreit wie das Schwein" sein in der Wiege liegendes halbjähriges Schwesterchen, das sofort tot war. Eine traurige Folge der Suggestion bei einem Kinde. b) Körperverletzung unter dem Einfluß einer Wahrsagerin[32]). Mit einigen Genossen kam am 2. Febr. 1912 der 19jährige Bergmann K. L. in angeheitertem Zustande abends in eine Wirtschaft. Dort kam es schließlich mit der Wirtin und ihrem Anhang zu einer Schlägerei, bei der der Täter K. L. einen Gegner mit seinem Taschenmesser zweimal in den Rücken und in die Seite stach. Einer der Stiche hatte die Lunge verletzt, so daß der Verletzte längere Zeit in Lebensgefahr schwebte; er war 6 Wochen bettlägerig und konnte auch nach längerer Zeit nur mit großer Mühe atmen und sehr schwer sprechen. Wegen dieser Straftat wurde K. L. zu 2 Jahren Gefängnis verurteilt. Der Täter war am Tage der Tat vorher bei einer Wahrsagerin gewesen, die ihm prophezeit hatte, er käme bald ein halbes Jahr ins Gefängnis. Ein Zeuge, der wußte, daß der Bruder des Angeklagten wegen Körperverletzung mehrfach bestraft war, hat ihm dann gesagt, er bekomme die Strafe dann sicher wegen einer Schlägerei. Daraufhin hat der Angeklagte das Messer, mit dem er später die Tat ausführte, geöffnet, hochgehoben und gesagt: „Wenn mir heute einer ein Wort zuviel sagt, dann steche ich ihn über den Haufen". Wichtig ist, daß ein gewisser ursächlicher Zusammenhang zwischen der Tat des Angeklagten und der Prophezeiung aller Wahrscheinlichkeit nach bestehen dürfte. Den ganzen Umständen

nach kann man annehmen, daß der Angeklagte davon überzeugt gewesen ist, er werde demnächst wegen einer Straftat zu einem halben Jahr Gefängnis verurteilt werden, und daß diese Ueberzeugung wesentlich dazu beigetragen hat, alle Hemmungsvorstellungen zu beseitigen. Erleichtert wurde dies natürlich noch durch seine Trunkenheit. Wenn sich der Angeklagte aller Wahrscheinlichkeit nach auch dann an der Schlägerei beteiligt haben würde, wenn er nicht bei der Wahrsagerin gewesen wäre, so kann man doch mit guten Gründen annehmen, daß jedenfalls die Intensität seiner verbrecherischen Betätigung durch die Prophezeiung in nicht unerheblichem Maße gestärkt worden ist. Insofern dürfte man berechtigt sein, von einem Causalzusammenhang zwischen der Prophezeiung der Wahrsagerin und der Straftat des Angeklagten zu sprechen.

Wenn auch die grauenvollen Hexenprozesse des Mittelalters mit ihren Folgeerscheinungen von Folterqualen und Verbrennungen auf dem Scheiterhaufen der Vergangenheit angehören, so war selbst in unserem Vaterlande und namentlich auf dem Lande der Hexenglaube bis kurz vor Ausbruch des Weltkrieges noch nicht ausgestorben. Reiches Material bietet hierüber der bekannte kriminalistische Spezialist auf dem Gebiete des Aberglaubens Dr. A. Hellwig. So sollen sich auch heute noch die Richter mit Betrügereien, Beleidigungen und Körperverletzungen zu beschäftigen haben, die aus dem Hexenwahn entstanden sind. Bei den den Hexen zugefügten Körperverletzungen handelt es sich einmal darum, die Hexe zu strafen und sie von weiteren nachteiligen Handlungen abzuhalten; dann ist der Täter bestrebt, durch eine Körperverletzung Blut der Hexe zu erhalten und durch Bestreichen mit diesem Blut die von ihr behexte Person von dem auf ihr lastenden Zauberbann zu befreien.

Dr. A. Hellwig berichtet über folgende 2 Fälle von Körperverletzung infolge Hexenglaubens. Folgender Fall[33]) gehört zu der 1. Gruppe von Hexenmißhandlungen. Das Verhandlungsprotokoll besagt folgendes: Ich gebe zu, die N. E. am Abend des 15. Januar mit einem Schippenstiel mißhandelt zu haben. Es ist dies aus folgendem Anlaß geschehen: Mein 6 Jahre alter Sohn Hugo bekam vor Weihnachten Läuse auf den Kopf und außerdem ein schlimmes Auge; da das Auge trotz ärztlicher Behandlung immer schlimmer wurde, nahmen meine Frau und ich an, daß der Junge von einem bösen Weibe behext sei; wir wurden in diesem Glauben noch bestärkt durch die in unserem Hause wohnende Witwe M., deren 11jähriger Sohn ebenfalls in unerklärlicher Weise erkrankt war und die ihn ebenfalls für

behext hielt. Wir suchten nun heraus zu bekommen, wer wohl die Hexe wäre, und gingen zunächst am 11. Jan. um 12 Uhr nachts mit den Kindern über verschiedene Kreuzwege des Ortes, da wir wußten, daß die uns dort begegnende Frauensperson die Hexe sei. Diesmal trafen wir niemanden und wollten uns daher am 15. nachts wiederum auf den Weg machen. Wir „räucherten" zunächst in unserer Wohnung, d. h. wir verbrannten verschiedene Kräuter, u. a. Wacholder, Kümmel und Baldrian auf einer Kohlenpfanne, da hierdurch die Hexe angezogen wird. Dann verließen wir kurz vor 12 Uhr unser Wohnhaus. Gleich nachdem wir das Haus verlassen hatten, riefen mir die Zigarrenarbeiter O. und W. R., die von unserm Vorhaben wußten und im Nachbarhause am Fenster guckten, zu, eben habe sich die Hexe am Kasinogarten hinter einem Wagen versteckt. Ich ging nach der betreffenden Stelle und sah dort eine Frauensperson zusammengekauert sitzen, die ich aber wegen der Dunkelheit nicht erkannte. Da sie keinen Laut von sich gab, nahm ich an, daß sie die Hexe sei, und schlug mit einem Schippenstiel, den ich für alle Fälle von zu Hause mitgenommen hatte, ohne weiteres auf sie ein. Ich gebe zu, heftig und mehrmals geschlagen zu haben, wohin ich sie aber getroffen habe, weiß ich nicht. Sie sprang dann auf und rannte ohne einen Laut von sich zu geben an mir vorbei und die Straße hinab. Ich verfolgte sie bis an den Marktplatz, wo sie in einer Gastwirtschaft verschwand. Ich war bei der ganzen Sache in großer Aufregung, da ich fest glaubte, daß es die Hexe sei. Ich räume daher auch ein, daß ich bei dem Vorfall laut und heftig geschrieen habe, u. a. auch „ich schlage dich tot, ich mache mich unglücklich an dir". Ich räume ferner ein, zu dem Kaufmann B., der im Kasino am Fenster stand, geäußert zu haben, als ich von der Verfolgung zurückkam, „wenn ich sie nur totgeschlagen hätte". In der Hauptverhandlung vor dem Schöffengericht haben dann auch die Ehefrau und die Nachbarin des Täters erklärt: an dem Jungen hinge eine Hexe und treibe ihr böses Werk. Der Täter wurde wegen Körperverletzung — hatte er doch mit einem Schippenstiel in unglaublich roher Weise auf eine wehrlose Frauensperson zugeschlagen — mit einer Gefängnisstrafe von 3 Monaten bestraft.

Aehnlich liegt folgender Fall[34]): Im Februar des Jahres 1909 wurde der 45jährige jüdische Viehhändler M. von 2 Frauen, den Töchtern eines Bauern, unter dem Vorwande eines Viehhandels in eine Stallung gelockt. Als der Händler, ohne an etwas Böses zu denken, das Vieh besichtigte und äußerte: „Euer Vieh sieht aber schlecht aus, ich weiß nicht, was ihr damit macht", riefen

die beiden: „Da seid ihr und euer Sohn M. schuld, ihr habt das Vieh behext“ und schlugen, die eine mit einer Mistgabel, die andere mit einer Heugabel, auf den Händler ein und drohten sogar mit Erschießen. Der so Ueberfallene wurde schwer verletzt und war längere Zeit vollständig arbeitsunfähig. Die Täterinnen wurden wegen Körperverletzung mit je 14 Tagen Gefängnis bestraft. Ein Beispiel, daß das Volk nicht nur die Zigeuner, sondern oft auch die Juden für Zauberer und Hexenmeister hält.

Wie an anderer Stelle erwähnt, kann auch ohne körperliche Mißhandlung eine Gesundheitsbeschädigung (Körperverletzung im Sinne des Gesetzes) zustande kommen, so durch eine syphilitische Ansteckung. Das Motiv der Tat ist in diesen Fällen vielfach der schändliche Aberglaube, durch Beischlaf und Berührung jungfräulicher Personen, namentlich noch unreifer Mädchen, von Geschlechtskrankheiten befreit zu werden; ja auch den Griechen und Römern war der Beischlaf als Heilmittel bekannt. Aus der jüngeren Zeit sind aber nur wenige aktenmäßig bearbeitete Fälle bekannt. So berichtet Justizrat Hirt über einen älteren Fall: „Die versuchte Heilung der Gonorrhöa maligna durch den Beischlaf mit einem unreifen Mädchen“[35]). U. a. gab der 17jährige (!) Angeklagte an, er habe geglaubt, daß er sich durch den Beischlaf mit einem unbefleckten Kinde auf einmal von dem ihm anhaftenden Tripper befreien könne; daß diese Krankheit ansteckend, lästig und gefährlich sei, habe er wohl gewußt; daß ein Kind, „dessen Natur noch nicht reif“, für eine solche Ansteckung empfänglich sei, aber nicht; auf seiner Wanderschaft habe er mehrmals von anderen Gesellen gehört, daß man sich von der „Venerie“ befreien könne, „wenn man ein unreifes Kind oder eine schwangere Frau beschlafe“! Der Täter, der schwer mit Gonorrhö behaftet war, hatte sein Opfer mit dem fluor albus malignus infiziert; der Uebeltäter wurde zu 4 Jahren Arbeitshaus verurteilt. Ob die Verurteilung wegen Körperverletzung oder wegen Notzucht (der Täter hatte das 8jährige (!) Mädchen durch Drohung gezwungen), oder wegen Unzucht mit Kindern erfolgte, war aus den Ausführungen nicht zu ersehen.

So ist der Hexen- und Aberglaube das Motiv mancher Straftat; ähnliche Grundgedanken liegen auch Morden, Leichen- und Grabschändungen zu Grunde. (Glaube an Totenfetische.)

Zusammenfassung.

Wie auch die beifolgenden Statistiken zeigen, gehören die Vergehen gegen die Person zu den häufigsten Straftaten; dagegen ist eine Verurteilung wegen schwerer Körperverletzung im Sinne des Gesetzes (§ 224 St.G.B.) eine nicht so häufige Erscheinung.

Wie Seite 12 näher ausgeführt, liegt eine schwere Körperverletzung dann, und zwar nur dann, vor, wenn eine der im St.G.B. § 224 aufgeführten schweren Folgeerscheinungen eingetreten ist, nicht wenn sie dem medizinischen oder ethischen Empfinden nach als schwer zu bezeichnen ist. Ob eine strafbare Handlung in der Form einer Körperverletzung sich nun als einfache oder schwere Körperverletzung oder als Körperverletzung mit Todeserfolg erweist, dürfte demnach m. E. in den meisten Fällen davon abhängen, in welchem Augenblick die Handlung zum Abschluß gelangt. Wäre z. B. in dem Fall Dippold (vgl. S. 21) die Handlungsweise des Hauslehrers zu einem früheren Zeitpunkt zur Kenntnis der Eltern der Schüler gekommen, so wären die Folgen sowohl für die Opfer als auch in strafrechtlicher Hinsicht für den Täter weit geringere gewesen. Diese Tatsache geht auch klar und eindeutig aus folgendem Fall hervor.

Pers.-Akte 87/30. Im Anschluß an eine Wirtshausstreitigkeit lauerte der Täter H. seinem Gegner auf der Straße auf und sagte zu ihm: „Du hast mich so dumm angeguckt, dafür bekommst du ein Glasauge!". Dann schlug der Täter mit einer gläsernen Kaffeeflasche wiederholt auf seinen Gegner ein und brachte ihm schwere Verletzungen bei. Das linke Auge wurde von einem Glassplitter durchbohrt und mußte operativ entfernt werden. Wegen schwerer Körperverletzung wurde der Täter zu 2 Jahren Zuchthaus verurteilt. Eine im Verhältnis zum Tatbestand sicherlich schwere Strafe.

Andererseits dürften in nicht gerade wenigen Fällen die Uebeltäter es nur einem gütigen Schicksal zu verdanken haben, daß ihre rohe Handlungsweise nicht den Tod des Opfers zur Folge hatte und gesetzlich als leichte Körperverletzung angesehen werden muß. Dieses gilt besonders auch in den Fällen der vorsätz-

lichen Körperverletzungen, wo unter Berücksichtigung des oben Gesagten auch Mord und Totschlag in den Bereich der Möglichkeit zu ziehen sind.

Berücksichtigen wir endlich die Motive, die den Körperverletzungen im allgemeinen, insbesondere auch der schweren Körperverletzung, zugrunde liegen, so stellen diese in den meisten Fällen eine Affekthandlung dar; sie treten somit in nahe Beziehung zu andern Affekthandlungen, insbesondere zum Totschlag, und stellen ein Grenzgebiet zu manchen andern Roheitsdelikten dar.

Wurde in der vorliegenden Arbeit das Verbrechen in den Vordergrund gestellt und zu den verschiedenen Motiven der einzelnen Strafhandlungen jeweils ein Verbrechertyp angeführt, so ist in der Abhandlung „Untersuchungsergebnisse an Totschlägern“[40]) die Person des Verbrechers in den Vordergrund gestellt, seine innerseelische Einstellung zum Verbrechen, hier zum Totschlag, die entferntere und nähere Tatbereitschaft sowie das Verhalten vor und nach der Tat sind zum Gegenstand einer eingehenden Untersuchung gemacht. Sie sei hier erwähnt, weil man in der Neigung zu Körperverletzungen oft eine entferntere Tatbereitschaft zum Totschlag erblicken kann.

Nach dem vorgefundenen Aktenmaterial der Strafanstalt Münster ergibt sich folgende

statistische Uebersicht:

Von den in der Zeit von Jan. 1927 bis Aug. 1931 einsitzenden Strafgefangenen waren verurteilt:

wegen Körperverletzung überhaupt	30	
wegen schwerer Körperverletzung	1	(s. S. 33)
wegen Körperverletzung mit Todeserfolg	14	
wegen Körperverletzung im Zusammenhang mit anderen Verbrechen oder wegen Vorstrafen	15	

Ausgangspunkt der strafbaren Handlungen waren:

Wirtshausstreitigkeiten in	12 Fällen
Familienstreitigkeiten in	5 Fällen
Sittlichkeitsverbrechen in	3 Fällen

Die Kriminalstatistik des deutschen Reiches ergibt für die Zeit vom Jahre 1922 bis 1928 bezgl. der in Betracht kommenden Vergehen folgendes Bild:

Kriminalistik:	Es wurden verurteilt:		
	1922	1923	1924
Wegen gefährlicher Körperverletzung insgesamt:	25 300	24 869	25 078
mit Zuchthaus	11	2	4
mit Gefängnis überhaupt	4 996	6 104	8 242
v. 1 Jahr und mehr	305	384	436
v. 3 Monaten bis weniger als 1 Jahr	1 789	2 005	2601
weniger als 3 Monate	2 902	3 715	5 205
Wegen schwerer Körperverletzung insgesamt:	71	93	78
mit Zuchthaus	1	3	6
mit Gefängnis überhaupt	63	86	67
v. 1 Jahr und mehr	28	48	34
v. 3 Monaten bis weniger als 1 Jahr	28	27	24
weniger als 3 Monate	7	11	9
Wegen Körperverletzung mit Todeserfolg insgesamt:	213	206	239
mit Zuchthaus	34	29	24
mit Gefängnis überhaupt	179	175	215
v. 1 Jahr und mehr	142	153	160
v. 3 Monaten bis weniger als 1 Jahr	35	21	54
weniger als 3 Monate	2	1	1

	1925	1926	1927	1928
Wegen gefährlicher Körperverletzung insgesamt:	28 251	32 058	32 899	32 527
mit Zuchthaus	2	3	5	5
mit Gefängnis überhaupt	9 295	10 892	10 995	10 764
v. 1 Jahr und mehr	406	374	320	294
v. 3 Monaten bis weniger als 1 Jahr	2 865	3 274	3 111	3 019
weniger als 3 Monate	6 024	7 244	7 564	7 451
Wegen schwerer Körperverletzung insgesamt:	84	125	100	78
mit Zuchthaus	1	3	4	2
mit Gefängnis überhaupt	77	111	95	69
v. 1 Jahr und mehr	25	54	43	22
v. 3 Monaten bis weniger als 1 Jahr	37	42	40	33
weniger als 3 Monate	15	15	12	14
Wegen Körperverletzung mit Todeserfolg insgesamt:	293	311	234	249
mit Zuchthaus	40	36	25	37
mit Gefängnis überhaupt	253	275	209	212
v. 1 Jahr und mehr	191	201	147	160
v. 3 Monaten bis weniger als 1 Jahr	58	71	62	51
weniger als 3 Monate	4	3	—	1

Fußnotensammlung.

[1]) Dr. M. San Nicolo, Graz: „Einiges aus dem Pap. Hal. 1. Beiträge zur Kenntnis des griechischen Rechtes in Aegypten.“ Gross' Archiv Bd. 57, 1914, S. 316.

[2]) Mommsen: Röm. Strafrecht S. 785, München 1899.

[3]) Schmidt: Der prinzip. Unterschied zwischen dem röm. u. german. Recht. Bd. 1. Leipzig 1853.

[4]) Wilda: Das Strafrecht der Germanen. Freiburg 1842.

[5]) Liszt-Schmidt: Strafrecht (§ 8 S. 43). Berlin 1927.

[6]) Liszt-Schmidt: Strafrecht (§ 87 S. 474). Berlin 1927.

[7]) Frank: Lehrbuch § 223, I. Tübingen 1925.

[8]) Olshausen: § 223, 4. Berlin 1927.

[9]) Archiv für Strafrecht und Strafprozeß (Goldtammers Archiv) Bd. 60, S. 406, 1913.

[10]) Olshausen: § 223, 6a. s. o.

[11]) Liszt: S. 476. s. o.

[12]) Binding: Lehrbuch d. dt. Strafrechts. Besonderer Teil Bd. 1 § 13 S. 476. Leipzig 1904.

[13]) Wachenfeld: Lehrbuch d. dt. Strafrechts S. 129. München 1914.

[14]) Frank: Kommentar vor § 223 s. o.

[15]) Olshausen: 1024 s. o.

[16]) Frank: S. 452, 1 s. o.

[17]) Olshausen S. 1034, 6d. s. o.

[18]) Liszt-Schmidt: S. 480, d. s. o.

[19]) Olshausen: S. 1034, 6d s. o.

[20]) Olshausen: Teil II, 17, § 224 N 9 a, S. 1036 s. o.

[21]) Frank: S. 754, s. o.

[22]) Liszt-Schmidt: § 38 S. 229.

[23]) Olshausen: § 224 N. 17, S. 1038 s. o.

[24]) Gross' Archiv Bd. 52, S. 63, 1913.

[25]) Binding: Das Problem der Strafe in der heutigen Wissenschaft. Abhandlung 1, S. 63. Leipzig 1918.

[26]) Wulffen: Bd. 1, S. 192: Psychologie des Verbrechers. Berlin 1908.

[27]) Wulffen: Bd. 2, S. 165.

[28]) Wulffen: Bd. II, S. 368.

[29]) Wulffen: Bd. I, S. 717.

[30]) Ass. Arzt Dr. Willi Schmidt: „Incestuöser Eifersuchtswahn". Gross' Archiv Bd. 57, S. 257, 1914.

[31]) Gross' Archiv Bd. 12, S. 266, 1903.

[32]) Dr. A. Hellwig: Körperverletzung unter dem Einfluß einer Wahrsagerin. Zeitschrift des Vereins für rheinische u. westf. Volkskunde. S. 219. 11. Jahrg. 1914.

[33]) Dr. A. Hellwig: Aktenmäßiges Studium über den kriminellen Aberglauben. Groß' Archiv Bd. 57 S. 234. 1914.

[34]) ebenda Bd. 57 S. 240. 1914.

[35]) Friedreichs Blätter für gerichtliche Anthropologie. Jahrg. 5, 1854, Heft 4 S. 3—8.

[36]) Aus „Beiträge zur forensischen Medizin", herausgeg. v. Dr. H. Lungwitz, Berlin, Bd. 1, Heft 3. Dr. Wilhelm, Straßburg i. E. „Operationsrecht des Arztes und Einwilligung des Patienten in der Rechtspflege". 1912.

[37]) Dr. L. Ebermayer, Oberreichsanwalt: Arzt und Patient in der Rechtsprechung. Berlin 1925.

[38]) Dr. K. Meixner: Gerichtsärztliche Erfahrungen über Selbstbeschädigung. Beiträge zur gerichtsärztlichen Medizin. III. Bd. Leipzig 1919.

[39]) Hochenegg-Payr: Lehrbuch der spez. Chirurgie, Bd. II, S. 463. Berlin u. Wien 1918—27.

[40]) Prof. Dr. Többen: Untersuchungsergebnisse an Totschlägern. Nach einem Vortrag auf der Deutschen Gesellschaft für gerichtl. u. soziale Medizin im Septemb. 1930 in Königsberg. C. Heymanns Verlag, Berlin 1932.

[41]) Dr. A. Schopenhauer: Die beiden Grundprobleme der Ethik. (Behandelt in zwei akadem. Preisarbeiten.) S. 213. Verl.: Joh. Chr. Hermannsche Buchhandlung, Frankfurt a. M. 1841

Literaturangaben.

F. v. Liszt: Lehrbuch des Deutschen Strafrechts. 1927. Berlin 25. Aufl.

S. v. Olshausen: Kommentar zum Strafgesetzbuch. 2. Bd. 1927. Berlin.

R. Frank: Das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich. 1925. Tübingen.

R. Kühn: Der Begriff der Körperverletzung. Diss. Rostock 1928.

R. Schmidt: Der prinzipielle Unterschied zwischen dem röm. u. germ. Rechte. 1853. Leipzig.

Wilda: Das Strafrecht der Germanen. Freiburg 1842.

Wachenfeld: Lehrbuch des deutschen Strafrechts. 1914. München.

Mommsen: Römisches Strafrecht. 1899. München.

E. Wulffen: Psychologie des Verbrechers. Bd. 1 u. 2. Berlin 1908.

Dr. A. Krauß: Die Psychologie des Verbrechers. Tübingen 1884.

H. Groß: Archiv für Kriminalanthropologie u. Kriminalistik. F. C. W. Vogel, Leipzig.

Beiträge zur forensischen Medizin. Herausg.: Dr. med. et phil. H. Lungwitz, Berlin. Bd. 1, Heft 3, 1912.

Dr. Wilhelm, Amtsgerichtsrat a. D., Straßburg i. E.: „Operationsrecht des Arztes und Einwilligung des Patienten in der Rechtspflege". Bd. 2, Heft 2—4. 1914.

Dr. A. Hellwig: Die Bedeutung des kriminellen Aberglaubens für die gerichtl. Medizin.

Dr. L. Ebermayer, Oberreichsanwalt: Arzt und Patient in der Rechtsprechung. Berlin 1925.

Prof. Dr. Többen: Untersuchungsergebnisse an Totschlägern. Nach einem Vortrage auf der Gesellschaft für gerichtl. u. soziale Medizin im September 1930 in Königsberg. C. Heymanns Verlag. Berlin 1932.

Dr. K. Meixner: Beiträge zur gerichtl. Medizin. III. Bd. Leipzig 1919: „Gerichtsärztliche Erfahrungen über Selbstbeschädigung".

Statistik des deutschen Reiches. Bd. 320, 328, 335, 347, 354, 370 u. 384. Kriminalstatistik der Jahre 1922 bis 1928.

Personalakten der Strafanstalt Münster i. W.

Dr. A. Schopenhauer: Die beiden Grundprobleme der Ethik. Joh. Chr. Hermannsche Buchhandlung. Frankfurt a. M. 1841.

Lebenslauf.

Verfasser vorliegender Arbeit wurde am 24. Februar 1905 als Sohn des Oberpostsekretärs Urban Elfring zu Münster i. W. geboren. Nach Besuch der Volksschule und des Städt. Gymnasiums zu Münster bestand er am Staatl. Gymnasium zu Coesfeld am 8. März 1927 die Reifeprüfung. Er widmete sich dem Studium der Medizin an der Universität Münster i. W., bestand hier die ärztl. Vorprüfung im Herbst 1929 und am 24. Dezember 1932 das medizinische Staatsexamen. Zur Ableistung des praktischen Jahres ist er z. Zt. am St. Franziskus-Hospital zu Münster i. W. tätig.

H. Elfring.